



Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

**Diakoniewerkstätten Neubrandenburg
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Neubrandenburg.

§ 2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Behindertenhilfe gemäß § 53 der Abgabenordnung.

(2) Die Diakoniewerkstätten wissen sich dem Auftrag der Kirche verpflichtet, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

(3) Der Satzungszweck wird im Rahmen dieser Aufgaben insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere den Besitz und den Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

(5) Die Gesellschaft kann Körperschaften mit dem gleichen begünstigten Zweck erwerben, sich an solchen beteiligen und Betriebsteile bzw. Niederlassungen errichten.

(6) Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und als solches der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.

oder Teiler
einer Frist
der

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 350.000,00 Euro.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen :
 1. die Diakoniewerk Stargard gGmbH einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 178.500,00 Euro
 2. der Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 164.500,00 Euro
 3. die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg einen Geschäftsanteil zum Nennwert von 7.000,00 Euro.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages)
2. der Aufsichtsrat (§§ 9 und 10 des Gesellschaftsvertrages)
3. die Geschäftsführung (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet zur Feststellung des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen in den gesetzlich vorgegebenen Fällen einzuberufen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich oder in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), z. B. per E-Mail

oder Telefax, unter Mitteilung der Tagesordnung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen (§ 7 (4)) kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewährt werden. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bzw. dessen Stellvertreter (§ 8).

- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden.
- (8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Richtigkeit durch die Gesellschafter nicht binnen vier Wochen nach Zuleitung gegenüber der Geschäftsführung, welche den Widerspruch unverzüglich an die anderen Gesellschafter weiterzuleiten hat, unter Angabe der Gründe widersprochen wird. Die Frist gilt mit Zugang bei der Geschäftsführung als gewahrt.
- (9) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen sechs Monaten geltend gemacht werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung/Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten, wobei nachfolgend eine Mehrheit von mehr als 50 % des Stammkapitals erforderlich ist:

dessen S
kürzere F.
Aufsichtsr.
D.
(6)

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 2. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgaben bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 3 des Vertrages,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 4. Wahl weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) Über folgende Angelegenheiten kann die Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals beschließen:
1. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags,
 2. Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
 3. Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG im Umlaufverfahren gefasst. Je 3.500,00 Euro gewähren eine Stimme.
- (6) Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen, kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus fünf bis sieben Personen.
- (2) Jeder Gesellschafter bestellt jeweils ein Aufsichtsratsmitglied. Weitere Aufsichtsratsmitglieder (§ 8 (3) Punkt 4.) zur Stärkung der fachlichen Kompetenz des Gremiums werden von der Gesellschafterversammlung für jeweils 6 Jahre gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen in keinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft stehen. Ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt bis zur Benennung neuer Mitglieder für den Aufsichtsrat weiter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates beantragt wird. Aufsichtsratssitzungen finden jedoch mindestens viermal jährlich statt.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt wird.
- (5) Jede Aufsichtsratssitzung wird schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder

dessen Stellvertreter einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter.

- ände im Sinne
ver
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so ist binnen von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
 - (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme.
 - (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen beim Abstimmungsergebnis nicht mit.
 - (9) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Erklärung gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
 - (10) Über jede Aufsichtsratssitzung sowie über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.
 - (11) Die Geschäftsführung nimmt an der Aufsichtsratssitzung beratend teil, sofern nicht durch Beschluss des Aufsichtsrates eine Teilnahme ausgeschlossen ist.
 - (12) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Er kann insbesondere Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder – sofern erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Anforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu berichten. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht. Er kann der Gesellschafterversammlung die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den oder die Geschäftsführer vorschlagen.
- (2) Der abschließenden Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:
 1. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. Aufnahme von Krediten, sofern von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft,

3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
4. Beschluss über den jährlichen Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan,
5. Geschäftsordnung der Geschäftsführung einschließlich Festlegung der für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäfte,
6. Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern/Prokuristen
7. die Wahl der Abschlussprüfer.

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB dem oder den Geschäftsführer/n erteilen oder widerrufen. Eine generelle Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer alle oder Einzelne von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erhalten.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und des Anstellungsvertrages sowie der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze und ggf. der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen für den normalen Geschäftsbetrieb. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Arten von Geschäften festlegen, für welche die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (6) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren.“

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres gemäß § 264 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten zur Genehmigung vorzulegen, sodass die gesetzlichen Offenlegungsfristen nach § 325 HGB eingehalten werden können.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Ergebnisses oder die Abdeckung eines Verlustes.
- (4) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat die Geschäftsführung sicherzustellen, dass

1. für jedes V.
2. der

- besondere Erw
eiligungen,
die
1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 2. der Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird,
 3. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften nach §§ 316 ff HGB geprüft werden, soweit nicht weitergehende Gesetze und Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 4. der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Kenntnis und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden.

§ 13 Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, den Lagebericht und, soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
- (2) Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB haben die Geschäftsführer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 1. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich,
 2. in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,
 3. ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 4 nicht zulässig war.
- (2) Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gemäß Absatz 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteile durch die Gesellschaft, einem oder mehreren Dritten, gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber, die Geschäftsanteile übertragen werden. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne dabei das Stammkapital anzugreifen.

- (5) Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach § 16 des Gesellschaftsvertrages.

§ 15

Kündigung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit zweijähriger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens am 31.12. zur Post zu geben ist, auszusprechen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.
- (4) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist/sind der oder die Geschäftsführer Liquidatoren, sofern die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., welches es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke der Behindertenhilfe zu verwenden hat.

§ 17

Bekanntmachungen, salvatorische Klausel

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Gesellschaftervertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses

Vertrages nicht berührt. Die betreffende, unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder zumindest nahe kommt. Im Falle von Lücken im Vertrag ist in den Vertrag eine solche Bestimmung aufzunehmen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.



Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

die durch meine Urkunde vom heutigen Tage, UR-Nr. 986/2019, beschlossene Satzungsänderung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den oben stehenden Wortlaut.

Neubrandenburg, den 5. November 2019




Sellke
Notarin